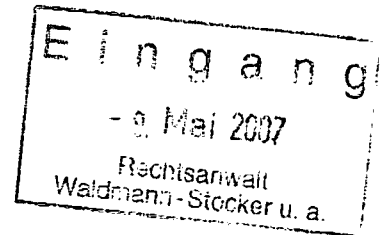


Abschrift

VERWALTUNGSGERICHT GÖTTINGEN



Az.: 3 B 260/07

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

der minderjährigen serbischen Staatsangehörigen ~~_____~~

Antragstellerinnen,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Waldmann-Stocker und andere,
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen, - 365/07BW10 BW -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Boeselagerstraße 4, 38108 Braunschweig, - 5143430-132 -

Antragsgegnerin,

Streitgegenstand: Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO und Prozesskostenhilfe

hat das Verwaltungsgericht Göttingen - 3. Kammer - am 08. Mai 2007 durch den Einzelrichter beschlossen:

Es wird festgestellt, dass die Klage der Antragstellerinnen (3 A 259/07) gegen die im Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 17.04.2007 enthaltene Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung nach Serbien aufschiebende Wirkung hat.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Den Antragstellerinnen wird Prozesskostenhilfe ab Antragstellung bewilligt und Rechtsanwalt Waldmann-Stocker aus Göttingen beigeordnet.

Die Entscheidung zur Prozesskostenhilfe ergeht gerichtskostenfrei; außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Der Gegenstandswert beträgt 2.100,00 Euro.

G r ü n d e

Die aufschiebende Wirkung der Klage ist bei sinngemäßigem (vgl. § 88 VwGO) Verständnis im tenorierten Sinne festzustellen, weil an der Rechtmäßigkeit der Ausreisefrist in Ziffer 4 des angefochtenen Bescheides ernstliche Zweifel im Sinne von § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylVfG bestehen.

Entgegen der Auffassung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge ist die Festsetzung der Ausreisefrist von einer Woche in Ziffer 4 des Bescheides vom 17.04.2007 offensichtlich rechtswidrig, so dass das Aussetzungsinteresse der Antragstellerinnen überwiegt und bereits deshalb ihrem Antrag zu entsprechen ist. Der Einzelrichter folgt in vollem Umfang der Argumentation des VG Düsseldorf (Beschluss vom 21. Dezember 2005 - 1 L 2219/05.A -, InfAuslR 2006,163,164) und des VG Gelsenkirchen (Beschluss vom 27.12.2006 - 1a L 1274/06.A -, juris); letzteres hat ausgeführt:

§ 36 Abs. 1 AsylVfG scheidet als Rechtsgrundlage für die Wochenfrist aus. Eine Abweisung des Asylantrags ... als offensichtlich unbegründet liegt nicht vor. Ziffer 1. des Bescheides ... spricht ausdrücklich von einer Einstellung des Asylverfahrens. Dass dies die vom Bundesamt beabsichtigte Regelung darstellt, wird durch die Begründung des Bescheides bestätigt. Die Begründung erwähnt einen Verzicht ... gemäß § 14a Abs. 3 AsylVfG und stützt die Einstellung auf die dafür maßgebliche Vorschrift des § 32 AsylVfG.

Auch § 38 Abs. 2 AsylVfG kommt als Rechtsgrundlage für die Wochenfrist nicht in Betracht. Auf die Einstellung nach § 32 Satz 1 AsylVfG ist § 38 Abs. 2 AsylVfG nicht direkt anwendbar. Bei dem Verzicht nach § 14a Abs. 3 AsylVfG handelt es sich vom Wortlaut her nicht um die Rücknahme des Asylantrages, bei der, wenn sie vor der Entscheidung des Bundesamtes erfolgt, die Ausreisefrist gemäß § 38 Abs. 2 AsylVfG ebenfalls eine Woche beträgt. Die in § 38 Abs. 2 AsylVfG geregelte Rücknahme kann nicht mit dem Verzicht nach § 14a Abs. 3 AsylVfG gleichgesetzt werden. Zwar hat der Gesetzgeber eine ausdrückliche Gleichstellung der Antragsrücknahme und eines solchen Verzichts in § 32 Satz 1 AsylVfG vorgenommen. In beiden Fällen ist das Asylverfahren einzustellen und eine Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG zu treffen. Ebenso ist im Rahmen des Folgeverfahrens in § 71 Abs. 1 AsylVfG der Verzicht nach § 14a AsylVfG neben die Rücknahme des Asylantrags gestellt worden. Davon unterscheidet sich jedoch § 38 Abs. 2 AsylVfG, der sich ausschließlich auf die Rücknahme des Asylantrags in einer bestimm-

ten Fallgestaltung bezieht. Der Verzicht gemäß § 14a Abs. 3 AsylVfG ist hingegen nicht in diese Regelung aufgenommen worden.

Eine entsprechende Anwendung des § 38 Abs. 2 AsylVfG scheidet ebenfalls aus. Es sprechen bereits die vorstehenden Ausführungen im Hinblick auf die im Asylverfahrensgesetz getroffenen speziellen Regelungen gegen eine bestehende unbeabsichtigte Regelungslücke. Darüber hinaus handelt es sich bei § 38 Abs. 2 AsylVfG selbst um eine Ausnahmvorschrift zu § 38 Abs. 1 AsylVfG, die als solche einer analogen und damit erweiternden Auslegung grundsätzlich nicht zugänglich ist.

Im Falle des Verzichts nach § 14a AsylVfG bestimmt sich die Ausreisefrist daher nach § 38 Abs. 1 AsylVfG. Sie beträgt einen Monat ab Bekanntgabe der Entscheidung bzw. im Fall der Klageerhebung ab unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens in allen Fällen, in denen der Ausländer nicht als Asylberechtigter anerkannt wird und keine der eine kürzere Ausreisefrist auslösenden Sonderregelungen eingreift.

Diese Auffassung widerspricht auch nicht dem Zweck des § 14a AsylVfG. Nach der Begründung zum Regierungsentwurf soll mit dieser Regelung lediglich verhindert werden, dass durch sukzessive Asylantragstellung überlange Aufenthaltszeiten in Deutschland ohne aufenthaltsrechtliche Perspektive für die Betroffenen entstehen. Ausweislich der Gesetzesbegründung umfasst der konkrete Regelungszweck des § 14a AsylVfG hingegen nicht eine erhebliche Verkürzung der üblichen Dauer eines Asylverfahrens bzw. der Aufenthaltsdauer in der Bundesrepublik, die nicht zuletzt durch die Dauer eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens bestimmt wird.

Der Gesetzeszweck wird bereits durch die Antragsfiktion in § 14a Abs.1 und 2 AsylVfG und die Gleichsetzung eines Verfahrensverzichts nach § 14a Abs. 3 AsylVfG mit einem negativ abgeschlossenen Asylerstverfahren in § 71 Abs. 1 AsylVfG erreicht.

So liegt der Fall auch hier. Geht das Bundesamt demnach zu Unrecht von der Einschlägigkeit des § 38 Abs. 2 AsylVfG und daran anknüpfend von der Vollziehbarkeit der Abschiebungsandrohung in Ziffer 4 des angegriffenen Bescheides aus, besteht hinreichende Veranlassung, das Bestehen der aufschiebenden Wirkung der dagegen erhobenen Klage festzustellen, denn die Ausländerbehörde kann die Ausreiseverpflichtung der Antragstellerinnen auf der Grundlage der angegriffenen Entscheidung jederzeit im Wege der Abschiebung durchsetzen.

Die Bewilligung der Prozesskostenhilfe beruht auf §§ 166 VwGO, 114, 121 ZPO. Die Kostenentscheidungen folgen aus §§ 154 Abs.1 VwGO, 83b AsylVfG bzw. §§ 83 b Abs. 1 AsylVfG, 166 VwGO, 118 Abs. 1 Satz 4 ZPO. Der Gegenstandswert bestimmt sich nach § 30 Satz 2 und 3 RVG.

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylVfG unanfechtbar.

Dr. Rudolph